

Antrag

des Gemeinderates

an den Einwohnerrat



Pratteln, 20. November 2007

Teilrevision des Abfallreglements vom 25. November 2002:

- **Abkürzung des Titels**
 - **Ausnahmen vom Entsorgungsmonopol bei siedlungsähnlichen Abfällen aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben**
 - **Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen**
 - **Einführung des Bussenanerkennungsverfahrens**
-

1. Abkürzung des Titels

Damit in der Korrespondenz und in Verfügungen der Erlasstitel nicht bei jeder Erwähnung vollständig zitiert werden muss, wird eine Abkürzung des Titels eingefügt. So muss der vollständige Erlasstitel nur noch bei der erstmaligen Erwähnung im Text aufgeführt werden, anschliessend kann die Abkürzung verwendet werden. Bei der Bildung der Abkürzung wird in der Regel zuerst eine Abkürzung für den Regelungsgegenstand gewählt um anschliessend eine Abkürzung der betreffenden Erlassstufe anzufügen, d.h. "R" für Reglement und "V" für Verordnung. Der neue Erlasstitel lautet damit wie folgt:

Abfallreglement (AR)

2. Ausnahmen vom Entsorgungsmonopol

Am 27. November 2006 hat der Einwohnerrat der Geltendmachung des Monopols für die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben zugestimmt und in der Sitzung vom 11. Dezember 2006 die entsprechenden Entsorgungsgebühren für Container per 1. März 2007 im Rahmen des Budgets festgesetzt.

Bereits Mitte Oktober 2006 wurden die der Gemeinde bekannten Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe in Pratteln darüber informiert, dass eine gewichtsabhängige Gewerbekehrichtabfuhr für Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe eingeführt und das Entsorgungsmonopol durchgesetzt werden soll. Diese frühzeitige Information war notwendig, um dem Abfuhrunternehmen und der Verwaltung genügend Zeit für die Umstellung einzuräumen und den betroffenen Gewerbeunternehmen die Kündigung von allfälligen Entsorgungsverträgen zu ermöglichen. Dem Informationsschreiben lag ein Anmeldeformular bei.

Im Anschluss an dieses Schreiben haben ca. 20 Unternehmen bei der Abteilung Bau Bedenken gegen die angekündigte Entsorgung durch das von der Gemeinde beauftragte Unternehmen angemeldet. Einige haben sinngemäss um eine Ausnahmegewilligung ersucht. § 9 des Abfallreglements (Abfuhr von Siedlungsabfällen), der das Monopol regelt, sieht jedoch keine Ausnahmen vor. Die betreffenden Unternehmen wurden informiert, dass das geltende Abfallreglement keine rechtliche Grundlage für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung vorsieht und eine solche zu schaffen ist. Ein Vergleich mit anderen Gemeinden (z.B. Reinach, Oberwil) zeigt, dass deren Abfallreglemente vorsehen, dass der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen kann.

Abklärungen bei den betreffenden Unternehmen vor Ort haben gezeigt, dass es diverse Spezialfälle gibt, bei denen die Durchsetzung des Monopols nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

- Die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen erfolgt nicht über die handelsüblichen 800-Liter Container (nur diese oder kleinere Container können gewogen werden), sondern beispielsweise über Spezial-, Press- und Grosscontainer.
- Die bestehende Infrastruktur (z.B. sehr enge Platzverhältnisse, gemeinsame Entsorgungseinrichtungen mehrerer Unternehmen) oder spezieller Abfall (z.B. übergrosse Abfallstücke) lässt eine Entsorgung über 800-Liter Container nicht zu.
- Die Entsorgung ist aus hygienischen und betrieblichen Gründen mehrmals wöchentlich notwendig (z.B. bei Lebensmitteln ist eine Abfallabfuhr mehrmals in der Woche notwendig);
- Die Entsorgung muss aus Datenschutzgründen oder wegen Missbrauchsverhinderung besonderen Anforderungen genügen (z.B. bei alten Medikamentenverpackungen oder Fehlchargen müssen die Abfälle absolut sicher entsorgt werden).
- Die Entsorgung kann aus betrieblichen Gründen nicht im üblichen wöchentlichen Rhythmus erfolgen (z.B. bei Fehllieferungen oder Fehlchargen müssen die Abfälle kurzfristig oder zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeholt werden);
- Die Menge der Siedlungsabfälle steht in einem krassen Missverhältnis zu dem von der Gemeinde gratis und separat zu entsorgenden Papier und speziell Karton.

Es handelt sich somit um Fälle, bei denen es aus den geschilderten Gründen für die Gemeinde gar nicht möglich oder sinnvoll ist, die Entsorgung zu übernehmen. Die Gewerbeunternehmen haben eine eigene Lösung entwickelt und beanspruchen die Gemeindefrastruktur nicht. Wenn das Unternehmen sämtliche anfallenden Abfälle (d.h. auch diejenigen, welche von der Gemeinde gratis zu entsorgen wären) unabhängig von der Gemeinde entsorgt und das Angebot der Gemeinde für sortenreine Abfälle wie Papier, Karton, Weissblech, Alteisen, Glas etc. nicht nutzt, wird die Abfallkassette der Gemeinde nicht belastet und einer Ausnahme steht nichts entgegen. Bedingung für eine Ausnahmegewilligung muss somit in jedem Fall sein, dass die Entsorgung über das von der Gemeinde beauftragte Unternehmen nicht möglich ist, die Firma über eine angemessene Abfallbewirtschaftung verfügt und für die Wertstoffentsorgung eine eigene Lösung hat. Im Rahmen der Ausnahmegewilligung würde von diesen Unternehmen eine Bestätigung verlangt, dass für die Entsorgung des sortenreinen Abfalls die gemeindeeigenen Wertstoffsammlungen nicht benutzt werden. Zudem wird der Betrieb darauf aufmerksam gemacht, dass die kantonale Behörde im Rahmen ihrer Auf-

sichtspflicht gestützt auf § 24 Abs. 3 des kantonalen Umweltschutzgesetzes die Abfallbewirtschaftung des Betriebes überprüfen kann.

Notwendig ist daher eine Regelung die den Gemeinderat ermächtigt, in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Monopol einzuräumen.

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt mit einem zweiten Satz ergänzt:

¹ Die Gemeinde besitzt das ausschliessliche Recht, Siedlungsabfälle abzuführen oder abführen zu lassen. Der Gemeinderat kann bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben Ausnahmen vom Abfuhrmonopol gewähren, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden. Die Ausnahmekriterien legt er in der Vollzugsverordnung fest.

3. Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen

Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung soll eine Gebühr erhoben werden. Bei dieser Gebühr handelt es sich um eine sogenannte Verwaltungsgebühr, welche als Entgelt für die im Zusammenhang mit der Ausnahmegewilligung stehende staatliche Tätigkeit (Prüfung der Gesuchsunterlagen, Erteilung der Bewilligung, Kontrolle usw.) erhoben wird. Die Gebühr soll kostendeckend sein, d.h. sie bemisst sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsaufwand. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bedarf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr einer gesetzlichen Grundlage.

Dies bedingt eine Änderung von § 11 des Abfallreglements:

1, 2, 3, 4 und ⁵unverändert

⁶ Die Gemeinde erhebt für die Erteilung von Ausnahmen vom Abfuhrmonopol gemäss § 9 Abs. 1 dieses Reglements eine kostendeckende Gebühr.

⁷ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Gebührenverordnung.

4. Bussenanerkennungsverfahren

Soll bei einem Verstoß gegen Bestimmungen des Abfallreglements (z.B. aufgrund fehlender Gebührenmarken) eine Busse ausgesprochen werden, ist gemäss den geltenden Verfahrensbestimmungen vor Erteilung der Busse der Verzeigte vom Gemeinderat anzuhören. Diese Bestimmung entspricht den Vorgaben von § 81 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 (SGS 180). Eine Anhörung ist demnach auch notwendig, wenn der Verzeigte die Busse akzeptiert und bezahlt. Damit unbestrittene Fälle rasch und effizient erledigt werden können, bietet § 81 Abs. 4 Gemeindegesetz den Gemeinden die Möglichkeit, dass anstelle des Gemeinderates ein Bussenausschuss die Einvernahmen vornimmt und die Busse ausspricht. Zudem kann gemäss Abs. 5 ein sogenanntes Bussenanerkennungsverfahren vorgesehen werden. In diesem Verfahren wird ohne vorgängige Anhörung des Verzeigten eine provisorische Strafverfügung ausgesprochen. Eine Einvernahme durch den Gemeinderat bzw. den Bussenausschuss findet nur statt, wenn der Verzeigte dies verlangt. Im Anschluss an diese Anhörung wird über die Anzeige definitiv entschieden. Dieses Verfahren entspricht in den Grundzügen dem Strafbefehl, wie er von den kantonalen Strafverfolgungsbehörden erlassen

werden kann (vgl. §§ 131 ff. Strafprozessordnung vom 3. Juni 1999, SGS 251). Bussen gestützt auf das Polizeireglement und das Hundereglement werden in der Gemeinde bereits im Bussenanerkennungsverfahren ausgesprochen (vgl. § 42 Polizeireglement und § 21 Abs. 2 Hundereglement, in dem über das Gemeindegesetz auf das Bussenanerkennungsverfahren verwiesen wird). In diesen Verfahren beurteilt ein Bussenausschuss bestehend aus dem Einwohnerratspräsidenten, dem Gemeindepräsidenten sowie dem zuständigen Departementchef Verstösse gegen kommunales Recht. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Anwendung verschiedener Strafverfahren in der Gemeinde wenig praktikabel ist. Da es sich bei Übertretungen von Bestimmungen des kommunalen Rechts überwiegend um leichte Verstösse handelt und als Sanktion nur Bussen ausgesprochen werden dürfen, ist die Anwendung des Bussenanerkennungsverfahrens in den überwiegenden Fällen zweckmässiger. Die Möglichkeit, ein ordentliches Verfahren durchzuführen, bleibt indessen bestehen. Im Zuge der Revision des Gemeindegesetzes vom 19. Juni 2003 wurden die Maximalbeträge der in den Reglementen und Verordnungen angedrohten Bussen erhöht. So können gemäss § 46a Abs. 1 lit. a in Reglementen Bussenhöhen bis CHF 5'000.-- angedroht werden. Die geltende Bussenhöhe von CHF 1'000.-- ist demnach auf CHF 5'000.-- zu erhöhen.

§ 15 ist daher wie folgt zu ändern:

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu CHF 5'000.-- bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bussenanerkennungsverfahrens.

5. Antrag

Dem Einwohnerrat wird beantragt, die Änderung des Abfallreglements vom 25. November 2002 gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident: Die Verwalterin:

B. Stingelin Dr. M. Hofstetter Schnellmann

Beilagen:

- Entwurf des Reglementstextes
- Synopse §§ 9, 11 und 15 des Abfallreglements

Änderung vom

Der Einwohnerrat Pratteln

beschliesst:

1.

Das Abfallreglement vom 25. November 2002¹ wird wie folgt geändert:

Einführung einer Abkürzung des Titels

AR

§ 9 Abs. 1

¹ Die Gemeinde besitzt das ausschliessliche Recht, Siedlungsabfälle abzuführen oder abführen zu lassen. Der Gemeinderat kann bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben Ausnahmen vom Abfuhrmonopol gewähren, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden. Die Ausnahmekriterien legt er in der Vollzugsverordnung fest.

§ 11 Abs. 6 und 7 (neu)

⁶ Die Gemeinde erhebt für die Erteilung von Ausnahmen vom Abfuhrmonopol gemäss § 9 Abs. 1 dieses Reglements eine kostendeckende Gebühr.

⁷ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Gebührenverordnung.

§ 15

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu CHF 5'000.-- bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Bussenanerkennungsverfahren.

2.

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Pratteln, ...

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

...

B. Helfenberger

¹ Ord. Nr. 09.08

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
Abfallreglement	Abfallreglement
vom 25. November 2002	Änderung vom
	1.
	Das Abfallreglement vom 25. November 2002 wird wie folgt geändert:
	<i>Einführung einer Abkürzung des Titels</i> AR
§ 9 Abfuhr von Siedlungsabfällen	§ 9 unverändert
¹ Die Gemeinde besitzt das ausschliessliche Recht, Siedlungsabfälle abzuführen oder abführen zu lassen.	¹ Die Gemeinde besitzt das ausschliessliche Recht, Siedlungsabfälle abzuführen oder abführen zu lassen. Der Gemeinderat kann bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben Ausnahmen vom Abfuhrmonopol gewähren, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden. Die Ausnahmekriterien legt er in der Vollzugsverordnung fest.
² Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.	² unverändert
³ Die Abfälle müssen gut zugänglich entlang der Abfuhrroute bereitgestellt werden. Dies darf frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag erfolgen.	³ unverändert
⁴ Die Abfuhr erfolgt im Baugebiet mindestens einmal wöchentlich. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen und für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.	⁴ unverändert
⁵ Die Gemeinde kann die Sammelformen und Gebindearten vorschreiben.	⁵ unverändert

§ 11 Gebühren	§ 11 unverändert
¹ Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von nicht wiederverwertbaren Siedlungsabfällen eine von der Menge abhängige Gebühr, welche die Kosten der gesamten Abfallbeseitigung deckt.	¹ unverändert
² Für die Sammlung von wieder verwendbaren Gegenständen werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Die Gemeinde kann jedoch der Verursacherin oder dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung und Entsorgung belasten.	² unverändert
³ Die Gebühren werden aufgrund der Abfallrechnung mit dem Budget festgelegt.	³ unverändert
⁴ Die Gebühren werden im Anhang aufgeführt.	⁴ unverändert
⁵ Mit dem Beschluss über die Gebührenanpassung ermächtigt der Einwohnerrat den Gemeinderat, den Anhang dieses Reglements entsprechend dem Beschluss anzupassen.	⁵ unverändert
	⁶ Die Gemeinde erhebt für die Erteilung von Ausnahmen vom Abfuhrmonopol gemäss § 9 Abs. 1 dieses Reglements eine kostendeckende Gebühr.
	⁷ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Gebührenverordnung.
§ 15 Strafbestimmungen	§ 15 unverändert
¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu CHF 1'000.-- bestraft. Bevor der Gemeinderat eine Busse ausspricht, ist die oder der Verzeigte anzuhören.	¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu CHF 5'000.-- bestraft.
² Gegen die Bussenverfügung des Gemeinderates kann die oder der Betroffene innert	² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Bussenanerkennungsverfahren.

zehn Tagen beim zuständigen Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.	
	2.
	¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
	² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.